

STADT DELMENHORST
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung

Delmenhorst, 27.07.2020

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplan der Stadt Delmenhorst

Der Rat der Stadt Delmenhorst hatte am 28.02.2017 den **Bebauungsplan Nr. 356 „Kindertagesstätte an der Käthe-Kollwitz-Schule“** für einen Bereich östlich der Hasberger Straße im Bereich des Käthe-Kollwitz-Schulgeländes als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 14.03.2017 bekannt gegeben und der Bebauungsplan damit rechtsverbindlich. Zwischenzeitlich sind der Beschluss und die Bebauungsplansatzung aus formalrechtlichen Gründen nichtig geworden.

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat am 19.05.2020 den **Bebauungsplan Nr. 356 „Kindertagesstätte an der Käthe-Kollwitz-Schule“** für einen Bereich östlich der Hasberger Straße im Bereich des Käthe-Kollwitz-Schulgeländes erneut als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB mit Wirkung vom 14.03.2017 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bauleitplan liegt mit der zugehörigen Begründung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und kann im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, Am Stadtwall 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 356 „Kindertagesstätte an der Käthe-Kollwitz-Schule“ wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden ist. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 356 „Kindertagesstätte an der Käthe-Kollwitz-Schule“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der **Bebauungsplanes Nr. 356 „Kindertagesstätte an der Käthe-Kollwitz-Schule“** rückwirkend zum 14.03.2017 rechtskräftig.

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 28.07.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

